

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 76

**zum Entwurf eines Dekrets
über die Genehmigung
des Beitritts des Kantons Luzern
zur Interkantonalen Vereinbarung
zur Harmonisierung von
Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienkonkordat)**

Übersicht

Die Harmonisierung im Stipendienbereich in der Schweiz hat eine längere Vorgeschichte. Direkter und aktueller Auslöser für die vorliegende interkantonale Vereinbarung war die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Mit der NFA wurde im Stipendienbereich eine Teilentflechtung durchgeführt, indem der Bund sich auf die Mitfinanzierung und marginale Regelungen im Tertiärbereich beschränkte und die Sekundarstufe II vollumfänglich den Kantonen überliess. Um die teilweisen Harmonisierungserfolge abzusichern und auszubauen, strebten die Kantone eine interkantonale Vereinbarung an. Deshalb beschloss die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2004 die Ausarbeitung einer solchen Vereinbarung, welche von der Plenarversammlung der EDK schliesslich am 18. Juni 2009 verabschiedet wurde. Zusätzlichen Druck in Richtung Harmonisierung erzeugte die Volksinitiative «Stipendieninitiative» des Verbands Schweizer Studierendenschaften, welche im Januar 2012 eingereicht wurde, und der beabsichtigte indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates dazu.

Die vorliegende interkantonale Vereinbarung hat zum Ziel, die erreichten Harmonisierungserfolge für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe abzusichern und weitere Grundsätze festzulegen. Die Vereinbarung stellt erstmals interkantonale Mindeststandards im formellen (Begriffsdefinitionen) und im materiellen (Alterslimiten, Minimalansätze) Bereich auf. Es wird den Vereinbarungskantonen aber weiterhin möglich sein, ihren regionalen Unterschieden und kantonalen Bedürfnissen über die unterschiedliche Ausgestaltung der kantonalen Stipendiengesetze Rechnung zu tragen.

Das Quorum des Beitritts von zehn Kantonen ist Ende Oktober 2012 erreicht worden. Der Vorstand der EDK hat das Stipendienkonkordat deshalb auf den 1. März 2013 in Kraft gesetzt. Mittlerweile sind elf Kantone beigetreten. In vier Kantonen ist das Beitrittsverfahren noch ausstehend oder im Gange. Erst ein Kanton hat bisher den Beitritt knapp abgelehnt, sieben Kantone stehen ihm eher ablehnend gegenüber.

Der Entwurf eines neuen kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendien-gesetz) gemäss der Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 (B 75) entspricht in formeller und materieller Hinsicht vollumfänglich den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung.

Zentrale Argumente für den Beitritt sind die bildungspolitische Positionierung des Kantons Luzern und dessen klares Bekenntnis als Hochschulkanton. Folgende weitere Gründe sprechen für einen Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung:

- Unterstützung der Harmonisierungsbestrebungen und der inhaltlichen Aspekte,
- alle formellen und materiellen Voraussetzungen können mit der Totalrevision des kantonalen Stipendiengesetzes geschaffen werden,
- das Konkordat ist zustandegekommen, alle Universitätskantone sind beigetreten oder planen dies,
- Einflussnahmemöglichkeiten bei der Weiterentwicklung des Stipendienwesens und der Erarbeitung von Empfehlungen,
- Stärkung der Stellung der Kantone gegenüber dem Bund,
- Dienstleistungen der Geschäftsstelle der Vereinbarung,
- Erhöhung der Rechtssicherheit für Luzerner Studierende in Bezug auf die Minimalstandards.

Im Vordergrund stehen bei einem Beitritt zur Vereinbarung nicht ausschliesslich direkte Vorteile oder Gegenleistungen für einen Kanton und seine Studierenden, sondern der politische Wille zur Harmonisierung im Interesse einer verbesserten Chancengerechtigkeit in der Aus- und Weiterbildung.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Entwicklung auf Bundesebene.....	4
1.1.1	Bundesgesetz vom 19. März 1965.....	4
1.1.2	Neugestaltung des Finanzausgleichs und Auftrag der Bundesverfassung.....	4
1.1.3	Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006.....	4
1.1.4	Eidgenössische «Stipendieninitiative».....	5
1.1.5	Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates.....	5
1.2	Interkantonale Harmonisierung	5
1.2.1	Erster Entwurf eines Stipendienkonkordats 1994 und Modell-Gesetz 1997.....	6
1.2.2	Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009.....	6
2	Ziele und Inhalt des Stipendienkonkordates	6
3	Auswirkungen auf den Kanton Luzern.....	7
4	Beitritt des Kantons Luzern	7
4.1	Beitrittsgründe	8
4.2	Folgen eines Verzichts auf den Beitritt zur Vereinbarung	8
4.3	Vernehmlassung	9
5	Ratifizierungsverfahren und Inkraftsetzung.....	9
6	Rechtliches.....	9
7	Antrag	10
	Entwurf.....	11
	Anhang: Interkantonale Vereinbarung	12
	Beilage: Kommentar der EDK vom 18. Juni 2009	18

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (im Folgenden Stipendienkonkordat genannt).

1 Ausgangslage

1.1 Entwicklung auf Bundesebene

Die Ausbildungsförderung mittels staatlicher Stipendien und Darlehen ist in der Schweiz eine verhältnismässig junge Errungenschaft. Bis in die 1960er-Jahre waren es praktisch ausschliesslich private Stiftungen, die Stipendien vergaben. Als es in den damaligen wirtschaftlichen Boomjahren auf dem Arbeitsmarkt an Ingenieuren und technischen Fachkräften fehlte, wurde die finanzielle Förderung dieser Ausbildungen durch den Staat gefordert.

1.1.1 Bundesgesetz vom 19. März 1965

Der 1964 in die damalige Bundesverfassung eingefügte Stipendienartikel (Art. 66) ermächtigte den Bund, den Kantonen unter Wahrung der Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und Studiendarlehen zu leisten. Die entsprechenden Beitragsleistungen erfolgten auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965. Das Bundesgesetz regelte, welche Kategorien von Ausbildungen unterstützt wurden. In der Verordnung waren subventionsberechtigte Höchstsätze definiert. Die Zahlungen des Bundes richteten sich nach der Finanzkraft der Kantone und nach den kantonalen Aufwendungen für Stipendien und Darlehen. Dieses Regelwerk des Bundes bewirkte eine erste rudimentäre Harmonisierung des ansonsten ausschliesslich kantonal geregelten Ausbildungsbeitragswesens. In der Folge sind innert weniger als einem Jahrzehnt in allen 26 Kantonen eigene Stipendiengesetze erlassen worden, welche jedoch in ihrer Ausgestaltung zum Teil sehr unterschiedlich blieben.

1.1.2 Neugestaltung des Finanzausgleichs und Auftrag der Bundesverfassung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfolgte im Stipendienbereich per 1. Januar 2008 eine Teilentflechtung der Aufgaben. Nach dem neuen Artikel 66 der Bundesverfassung kann der Bund den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen. Die Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich sind somit eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Unterhalb des Hochschulbereichs (bis und mit Sekundarstufe II) liegt die Zuständigkeit für Ausbildungsbeiträge ausschliesslich bei den Kantonen. Hier hat sich der Bund vollständig zurückgezogen. Richtete der Bund den Kantonen vor dem NFA noch jährlich rund 100 Millionen Franken aus, so sank diese Summe auf heute rund 25 Millionen Franken.

1.1.3 Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006

Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur NFA wurde am 6. Oktober 2006 das Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0)

erlassen. Damit nimmt der Bund mittels Mindeststandards – rechtlich Subventionsvoraussetzungen – Einfluss auf die Ausgestaltung von Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich und befördert indirekt die Harmonisierung. Auch wenn der Bund gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 BV die Kompetenz hat, auf der Tertiärstufe gewisse Mindeststandards festzulegen, hat das Parlament im Ausbildungsbeitragsgesetz weitgehend darauf verzichtet, für die Tertiärstufe Regelungen zur materiellen Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge zu erlassen. Dies mit dem Hinweis, dass die Harmonisierung im Stipendienbereich nicht im Rahmen des NFA-Projektes zu vollziehen sei.

1.1.4 Eidgenössische «Stipendieninitiative»

Der Verband Schweizer Studierendenschaften (VSS) hat am 20. Juli 2010 die «Stipendieninitiative» lanciert. Die Bundeskanzlei hat am 27. Februar 2012 das Zustandekommen dieser Volksinitiative mit 117 069 gültigen Unterschriften bestätigt. Da die Initiative die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat und der Bundesrat dazu einen indirekten Gegenvorschlag unterbreiten will (siehe Kap. 1.1.5), hat der Bundesrat dem Parlament bis Ende Juli 2013 einen Beschlussentwurf und eine Botschaft zu unterbreiten. Die Bundesversammlung hat bis zum 20. Juli 2014 über Annahme oder Ablehnung der Volksinitiative zu beschliessen.

Nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten soll der Bund inskünftig ganz für die Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe und über deren Finanzierung zuständig sein. Der VSS will somit für den Tertiärbereich eine Verlagerung der Rechtsetzungs- und Finanzierungskompetenz von den Kantonen zum Bund, einen Ausbau der Leistungen und eine bundesweite vollständige Harmonisierung der Stipendienvergabe. Bei Annahme der Initiative wäre mit hohen Mehrkosten zu rechnen. Die Initiantinnen und Initianten selber gehen von Kosten in der Höhe von einer halben Milliarde Franken aus. Die Sekundarstufe II ist von der Initiative nicht betroffen.

1.1.5 Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat reagierte auf die «Stipendieninitiative» mit dem Entwurf eines indirekten Gegenvorschlags, welcher vorsieht, das Ausbildungsbeitragsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Dies mit dem Ziel, die Harmonisierung des Stipendienwesens in der Schweiz zu fördern beziehungsweise den von den Kantonen mit dem Stipendienkonkordat in Gang gesetzten Harmonisierungsprozess zu beschleunigen. Der Bundesrat beabsichtigt, mit seinem Gegenvorschlag formelle Bestimmungen des Stipendienkonkordats als zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesbeiträge in das Ausbildungsbeitragsgesetz überzuführen.

Unser Rat hat in seiner Vernehmlassungsantwort den Entwurf des indirekten Gegenvorschlags grundsätzlich begrüsst. Weil das Engagement der «Stipendieninitiative» für eine bundesweite Harmonisierung durchaus verständlich und berechtigt erscheint und vorerst offen bleibt, ob sämtliche Kantone dem Stipendienkonkordat beitreten werden, spricht unseres Erachtens nichts dagegen, dass der Entwurf des total revidierten Ausbildungsgesetzes neu ausdrücklich an den grundlegenden formellen Harmonisierungsbestimmungen dieses Konkordates anknüpft. Unabhängig von der Wirkung des Stipendienkonkordates beziehungsweise eines allfälligen Beitritts kann mit dem Gegenvorschlag eine Harmonisierung mindestens im Tertiärbereich im Sinne der Konkordatsbestrebungen gefördert werden.

1.2 Interkantonale Harmonisierung

Die formelle und materielle Harmonisierung der kantonalen Stipendienordnungen ist seit dem ersten Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965 ein wichtiges Thema. Die formelle Harmonisierung umfasst Themen wie den stipendienrechtlichen Wohnsitz oder die gemeinsame Definition von stipendienrechtlichen Begriffen. Unter materieller Harmonisierung werden Themen wie die Berechnung und die Höhe der Ausbildungsbeiträge oder die Bestimmung des Kreises der Bezügerinnen und Bezüger zusammengefasst.

1.2.1 Erster Entwurf eines Stipendienkonkordats 1994 und Modell-Gesetz 1997

Schon früher wurden Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetze mit einer interkantonalen Vereinbarung stärker zu harmonisieren. Im Jahr 1994 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einen ersten Entwurf für eine interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet, die jedoch nie in Kraft trat. Im Jahr 1997 wurde von der EDK ein Modellgesetz mit empfehlendem Charakter verabschiedet, welches auf dem Vereinbarungsentwurf des Jahres 1994 aufbaute. Obwohl das Modellgesetz keine verbindlichen Regelungen enthält, hat es eine gewisse formelle Angleichung der Stipendiensysteme bewirkt (insbesondere betreffend die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes), indem die Kantone Passagen des Modellgesetzes in ihre eigenen Stipendiengesetzgebungen übernommen haben. Auch der Kanton Luzern hat sich bei der Revision seines Stipendiengesetzes im Jahr 2002 an diesem Modellgesetz orientiert.

1.2.2 Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009

Mit dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Ausbildungsbeiträge unterhalb des tertiären Bildungsbereiches entfiel die harmonisierende Wirkung der vormaligen Bundesgesetzgebung über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien weitgehend. Damit die Harmonisierungserfolge der letzten 40 Jahre nicht gefährdet werden beziehungsweise ausgebaut werden können, wollten die Kantone die erreichten Harmonisierungserfolge auch bezüglich der Sekundarstufe II absichern. Das Stipendienkonkordat erweist sich unter diesem Aspekt als Begleitmassnahme zur Umsetzung des NFA.

Deshalb beschloss der EDK-Vorstand am 22. Januar 2004 die Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe. In dieser Vereinbarung sollten überdies die Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes konkretisiert werden. Weil im Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes weitgehend darauf verzichtet wurde, für die Tertiärstufe Regelungen zur materiellen Harmonisierung zu erlassen, erstreckt sich das Stipendienkonkordat auf Mindeststandards mit Blick auf die formelle und materielle Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge nicht nur im Bereich der Sekundarstufe II, sondern auch im Bereich der Tertiärstufe.

Am 25. Oktober 2007 hat der Vorstand der EDK den Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen zur Vernehmlassung freigegeben. In der Vernehmlassung haben 23 Kantonsregierungen, darunter auch unser Rat mit Schreiben vom 20. Mai 2008, die Schaffung einer Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge begrüsst und dem Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich zugestimmt. Mit der anschliessenden Überarbeitung des Entwurfs konnte dem überwiegenden Teil der Vorbehalte verschiedener Kantone Rechnung getragen werden, sodass das Geschäft nach Beratungen im Vorstand der EDK am 18. Juni 2009 der Plenarversammlung unterbreitet werden konnte. Diese hat das Stipendienkonkordat mit diesem Datum zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Beitretende Kantone verpflichten sich, die im Konkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihre kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge zu übernehmen.

2 Ziele und Inhalt des Stipendienkonkordates

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Ziel, die erreichten Harmonisierungserfolge verbindlich abzusichern und weitere allgemeinverbindliche Grundsätze festzulegen. Keine Person soll wegen eines Kantonswechsels die Stipendienberechtigung verlieren (formelle Harmonisierung), gleichzeitig soll die Chancengerechtigkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner der verschiedenen Kantone erhöht werden (materielle Harmonisierung). Je mehr Kantone der Vereinbarung beitreten, desto eher ist sichergestellt, dass sich die kantonalen Stipendiensysteme langfristig angleichen und nicht auseinanderentwickeln. Die kantonale Hoheit in der Stipendienvergabe bleibt auch nach einem Beitritt zur Vereinbarung bestehen, und es wird den Vereinbarungskantonen weiterhin möglich sein, ihren regionalen Unterschieden über die unterschiedliche Ausgestaltung der kantonalen Stipendiengesetze Rechnung zu tragen. Die kantonalen Stipendiengesetze werden mit der Vereinbarung weder ersetzt noch zu reinen

Ausführungsbestimmungen eines allgemeinverbindlichen Schweizer Stipendiengesetzes degradiert. Die beitretenden Kantone werden lediglich verpflichtet, in ihrem Stipendienwesen interkantonal geltende Mindeststandards zu garantieren.

In den Artikeln 1 bis 11 (Teile I und II) der Vereinbarung werden Zweck und Grundsätze der Vereinbarung sowie die Beitragsberechtigung geregelt. Die Bestimmungen zur Beitragsberechtigung dienen insbesondere der formellen Harmonisierung durch die einheitliche Definition wichtiger formeller Kriterien wie «beitragsberechtigzte Personen», «stipendienrechtlicher Wohnsitz», «anerkannte Ausbildungen» und stipendienrechtlicher Begriffe wie «Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen» und weitere mehr.

In den Artikeln 12 bis 19 (Teile III und IV) wird insbesondere die materielle Harmonisierung durch die Festlegung von Mindeststandards gefördert, zum Beispiel durch Festlegung einer Alterslimite, der Dauer der Beitragsberechtigung und der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge.

Die Artikel 20 bis 26 (Teile V und VI) regeln den Vollzug und enthalten die Übergangs-, Beitritts- und Austrittsregeln der Vereinbarung. Sie haben auf die Ausgestaltung der kantonalen Stipendiengesetzgebungen keinen direkten Einfluss. Unter anderem wird eine Kompetenzklausel für die Konferenz der Vereinbarungskantone formuliert, die ihr ermöglicht, ergänzend zur Vereinbarung weiterführende Empfehlungen für eine gemeinsame Berechnungsgrundlage der Ausbildungsbeiträge zu erlassen. Solche Empfehlungen wurden auch schon von der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK), die eine Fachkonferenz der EDK ist, erarbeitet. Auch wenn solche Empfehlungen nicht verbindlich sind, ist eine gewisse zusätzliche harmonisierende Wirkung zu erwarten. Die Totalrevision des Stipendiengesetzes des Kantons Luzern, die wir Ihrem Rat mit Botschaft B 75 vom 14. Mai 2013 unterbreiten, orientiert sich bereits an den Empfehlungen der IKSK.

Im Weiteren verweisen wir auf den Vereinbarungstext und den zugehörigen juristischen Kommentar im Anhang und in der Beilage zu dieser Botschaft.

3 Auswirkungen auf den Kanton Luzern

Die Mindeststandards des Stipendienkonkordates haben in formeller und materieller Hinsicht nur geringe Auswirkungen auf den Kanton Luzern. Bereits das bisherige Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 9. September 2002 (SRL Nr. 575) entsprach mit wenigen Ausnahmen den Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung.

Der Entwurf eines neuen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) gemäss unserer Botschaft B 75 vom 14. Mai 2013 entspricht in formeller und materieller Hinsicht vollumfänglich den Bestimmungen des Stipendienkonkordats. Nebst systematischen und redaktionellen Anpassungen mussten allerdings zwei Vorgaben im Bereich der gesuchsberechtigten Personen und der Höchstansätze im Tertiärbereich in den Entwurf aufgenommen werden, um die Konkordatstauglichkeit des Luzerner Stipendienrechts sicherzustellen. Die Vorgabe im Bereich der gesuchsberechtigten Personen wurde im Gesetzesentwurf umgesetzt. Die Vorgabe im Bereich der Höchstansätze soll auf Verordnungsebene umgesetzt werden.

Mit dem Entwurf des neuen Stipendiengesetzes hat ein Beitritt zum Stipendienkonkordat keine weiteren rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen. Die Kosten für die Geschäftsstelle der Vereinbarung (Generalsekretariat der EDK) werden wie bei anderen interkantonalen Vereinbarungen von allen Vereinbarungskantonen getragen und fallen nicht ins Gewicht.

4 Beitritt des Kantons Luzern

In den letzten Jahrzehnten ist eine enorme Expansion des Bildungswesens und eine starke Erhöhung der Studierendenzahlen feststellbar. Die Öffnung des Bildungssystems und die Bildungsexpansion haben aber nicht automatisch zu mehr Chancengerechtigkeit geführt. Die Ergebnisse der Bildungsforschung zeigen, dass für den Bildungserfolg die soziale Herkunft der mit Abstand wichtigste Faktor ist. Einflussgrössen wie Nationalität, Wohnort und Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss auch eine Rolle, sind aber gegenüber dem elterlichen Sozialstatus von untergeordneter Bedeutung. Verschiedene Faktoren des elterlichen Status haben einen Einfluss auf die Bildungslaufbahn der Kinder, insbesondere der Bildungsstand der Eltern, deren berufliche Stellung und damit verbunden auch das Haushaltseinkommen der Familie beziehungsweise die in der Familie für die Ausbildung von Kindern vorhandenen finanziellen Mittel. Der Einfluss der vorhandenen oder nicht

vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten auf den Bildungserfolg kann durch Ausbildungsbeiträge abgeschwächt werden, indem diese sicherstellen, dass junge Menschen nicht wegen finanzieller Hürden von einer Ausbildung abgehalten werden.

Angesichts der Kleinräumigkeit der Schweiz sollte der Wohnort die Bildungschancen beziehungsweise den Zugang zu Ausbildungsbeiträgen nicht massgeblich beeinflussen. Die zunehmende Mobilität der Bevölkerung und die gerade im Bildungswesen angestrebte Durchlässigkeit lassen es sinnvoll erscheinen, bei den Ausbildungsbeiträgen eine Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen und der föderalen Vielfalt gewisse Grenzen zu setzen.

Unser Rat hat den Beitritt zum Stipendienkonkordat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch Ihren Rat mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Mai 2013 beschlossen. Unsere Beweggründe für den Beitritt werden im Folgenden behandelt.

4.1 Beitrittsgründe

Im Vordergrund stehen bei einem Beitritt zu der interkantonalen Vereinbarung nicht direkte Vorteile oder Gegenleistungen für einen Kanton und seine Studierenden, sondern der politische Wille zur Harmonisierung im Interesse einer besseren Chancengerechtigkeit.

Mit einem Beitritt würde der Kanton Luzern zudem ein wichtiges bildungspolitisches Signal aussenden. Gerade im Bereich der Hochschulen wurden in den letzten Jahren einige Anstrengungen unternommen. Ein Beitritt wäre ein weiterer konsequenter Schritt des Kantons und würde sein Bekenntnis als Hochschulkanton bestärken. Ein Abseitsstehen stünde im Widerspruch zur offensiven Positionierung des Kantons als Bildungsstandort.

Für unseren Rat waren im Weiteren die folgenden Beweggründe ausschlaggebend für den Beitritt:

- Unser Rat hat bereits in der Vernehmlassung von 2008 das Stipendienkonkordat befürwortet und unterstützt generell die Harmonisierung sowie alle inhaltlichen Aspekte der vorliegenden Vereinbarung.
- Konsequenterweise wurden im Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Stipendengesetzes (B 75) alle formellen und materiellen Voraussetzungen für einen Beitritt geschaffen. Ein Beitritt ist somit auch mit keinen weiteren Mehrkosten verbunden.
- Das Konkordat ist mittlerweile zustandegekommen und in Kraft. Alle Universitätskantone sind bereits beigetreten oder planen den Beitritt.
- Als Mitglied der Konferenz der Vereinbarungskantone stärkt der Kanton Luzern seine Stellung und kann seinen Einfluss bei der Weiterentwicklung des Stipendienwesens und der Erarbeitung von Empfehlungen geltend machen.
- Mit einem breit abgestützten Stipendienkonkordat stärken die Kantone ihre Stellung gegenüber dem Bund und können ihren Handlungsspielraum wahren.
- Als Vereinbarungskanton kann Luzern von den Dienstleistungen der Geschäftsstelle der Vereinbarung (Generalsekretariat der EDK), zum Beispiel im Bereich der Information oder der Rechtsauskünfte, profitieren.
- Luzerner Studierende profitieren im Sinne einer grösseren Rechtssicherheit, das heisst, sie können sich auf die Mindeststandards gemäss Konkordat verlassen.

4.2 Folgen eines Verzichts auf den Beitritt zur Vereinbarung

Das Stipendienkonkordat stellt die Einflussmöglichkeiten der Kantone ins Zentrum der Gestaltung der Stipendienvergabe. Es stellt damit, im Gegensatz zur zentralistisch orientierten Stipendieninitiative, einen gemässigten, auf einem zeitgemässen Föderalismus beruhenden Vorschlag dar. Ein Abseitsstehen zahlreicher Kantone dürfte die föderalistische Position der EDK schwächen. Bei einem Beitrittsverzicht würde der Kanton Luzern seine bisherige Position als Verfechter einer vernünftigen Vereinheitlichung der Ausbildungsbeiträge aufgeben und seine Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Entwicklung der Vereinbarung preisgeben. Dies gilt auch für eine Verschiebung des Beitritts auf einen späteren Zeitpunkt: Auch in diesem Fall könnten inzwischen vorgenommene Weichenstellungen durch unseren Kanton nicht beeinflusst werden. Zudem könnte er von den Dienstleistungen der Geschäftsstelle der Vereinbarungskantone wie auch der Schiedsinstanz nicht profitieren und müsste deren Praxis allenfalls autonom nachvollziehen.

4.3 Vernehmlassung

Zur vorliegenden Botschaft wurde keine separate Vernehmlassung durchgeführt. In der Vernehmlassungsbotschaft zum Entwurf des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 15. Juni 2012 ist jedoch die Frage des Stipendienkonkordates angesprochen worden. Unser Rat hat darin bekräftigt, mit dem Gesetzesentwurf würden alle Kriterien des Stipendienkonkordates erfüllt. Gleichzeitig haben wir damals die Meinung vertreten, es sei vorläufig auf einen Beitritt zu verzichten. Das Zustandekommen des Stipendienkonkordates war dannzumal noch nicht gesichert und dessen Mehrwert noch zu wenig ersichtlich.

Dass mit der Totalrevision des Stipendiengesetzes alle Voraussetzungen für einen allfälligen Konkordatsbeitritt geschaffen werden, wurde in der Vernehmlassung nicht in Frage gestellt. Auch die beiden dafür notwendigen Bestimmungen (s. Kap. 3) wurden nicht weiter kommentiert. Die CVP erachtete es bei dieser Ausgangslage als richtig, mit einem Beitritt noch zuzuwarten. Für die SP hingegen war nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton Luzern dem Stipendienkonkordat nicht beitritt, wenn die inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

5 Ratifizierungsverfahren und Inkraftsetzung

Der Vorstand der EDK setzt das Stipendienkonkordat gemäss dessen Artikel 26 in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind. Dieses Quorum ist Ende Oktober 2012 mit dem Beitritt des Kantons Glarus erreicht worden. Der Vorstand der EDK hat in der Folge an seiner Sitzung vom 24. Januar 2013 das Inkrafttreten des Stipendienkonkordats auf den 1. März 2013 festgelegt.

In der Zwischenzeit (Stand Ende Januar 2013) sind elf Kantone dem Stipendienkonkordat beigetreten (BS, FR, GR, NE, TG, VD, BE, TI, GE, GL und JU). In vier Kantonen (SG, AG, AR, BL) ist das Beitrittsverfahren im Gange, oder es ist noch ausstehend, aber geplant. Zürich plant in einem ersten Schritt ein Normkonzept zur Totalrevision seines Stipendiengesetzes, welches konkordatskonform angepasst werden soll. In Schaffhausen ist das Vorgehen noch offen. Sieben Kantone planen keinen Beitritt oder stehen diesem eher ablehnend gegenüber (AI, NW, OW, UR, SO, SZ, ZG). Ein Kanton (VS) hat bisher den Beitritt knapp abgelehnt.

6 Rechtliches

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinn von Artikel 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101). Gemäss § 48 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass Ihr Rat den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung sind also nicht möglich.

Interkantonale Verträge, die – wie die vorliegende Vereinbarung – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zustande kommt (§ 24 Unterabs. c KV). Gemäss § 81 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitrittes durch Dekret zu beschliessen.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen zuzustimmen.

Luzern, 14. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons
Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung
zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 48 Absatz 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2013,

beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 570

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

vom 18. Juni 2009

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 *Vereinbarungszweck*

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 *Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen*

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 *Subsidiarität der Leistung*

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Art. 4 *Zusammenarbeit*

¹ Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

² Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

II. Beitragsberechtigung

Art. 5 *Beitragsberechtigte Personen*

¹ Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,

- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹ beziehungsweise dem EFTA-Übereinkommen² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³ Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 *Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

² Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³ Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 *Eigene Erwerbstätigkeit*

¹ Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

² Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 *Beitragsberechtigte Ausbildungen*

¹ Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

² Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³ Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

¹ SR 0142.112.681

² SR 0.632.31

Art. 9 *Anerkannte Ausbildungen*

¹ Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

² Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³ Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Art. 10 *Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen*

¹ Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

² Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Art. 11 *Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung*

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge**Art. 12** *Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite*

¹ Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

² Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³ Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Art. 13 *Dauer der Beitragsberechtigung*

¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus.

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Art. 14 *Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort*

¹ Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³ Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 15 *Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge*

¹ Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens Fr. 12000.–
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens Fr. 16000.–

² Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 4000.– pro Kind.

³ Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴ Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵ In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Art. 16 *Besondere Ausbildungsstruktur*

¹ Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

² Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV. Bemessung der Beiträge

Art. 17 *Bemessungsgrundsatz*

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 18 *Berechnung des finanziellen Bedarfs*

¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommenanteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

² Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³ Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann aufgrund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Art. 19 *Teilweise elternunabhängige Berechnung*

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

V. Vollzug

Art. 20 *Konferenz der Vereinbarungskantone*

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

² Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 *Geschäftsstelle*

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

² Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³ Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 *Schiedsinstanz*

¹ Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969³ finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 *Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 25 *Umsetzungsfrist*

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Art. 26 *Inkrafttreten*

¹ Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³ Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

³ SR 279

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 24. Januar 2013 tritt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 am 1. März 2013 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen



Juristischer Kommentar der EDK zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

18. Juni 2009

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die Interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993), die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998) und die Harmonisierung der obligatorischen Schule (2007). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Der Kommentar enthält Hinweise zur möglichen Anpassung der kantonalen *Stipendienregelungen* und zeigt auf, welche Konsequenzen sich aus der interkantonalen Regelung für die Kantone ergeben könnten.

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Artikel 1 umschreibt den Zweck der Vereinbarung: Es geht um die Harmonisierung der kantonalen Ausbildungsbeiträge (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) mittels einheitlicher Definition stipendienrechtlicher Begriffe und formaler Kriterien, mittels der Festlegung von Mindeststandards im materiellen Bereich und mittels Statuierung einer verbindlichen Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone.

Die Festlegung von Mindeststandards (*litera a*) verpflichtet die Vereinbarungskantone bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung zur Einhaltung bestimmter Mindestnormen, lässt ihnen aber gleichzeitig Raum, innerhalb des Kantons grosszügigere Regelungen zu statuieren.

Mit der verbindlichen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes (*litera b*) wird eine klare Zuständigkeitsordnung geschaffen.

Litera c verpflichtet die Vereinbarungskantone zur Zusammenarbeit.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Artikel 2 hält als übergeordnetes Wirkungsziel die bessere Nutzung des Bildungspotenzials auf gesamtschweizerischer Ebene fest und zählt in *litera a* bis *e* die wichtigsten bildungs- und sozialpolitischen Ziele auf, welche durch die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen verwirklicht werden sollen.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

In *Artikel 3* wird das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich verankert: Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person in Ausbildung, deren Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter und anderer Dritter nicht ausreichen. „Andere gesetzlich Verpflichtete“ sind z.B. Ehepartner. Leistungen „anderer Dritter“ sind beispielsweise Ergänzungsleistungen und Leistungen von Privaten.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

²Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

Damit durch die Interkantonale Vereinbarung wichtige Zielsetzungen erreicht werden können, regelt *Artikel 4* die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen. Da der Bund für Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich gestützt auf Artikel 66 BV sowie gestützt auf das Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes vom 6. Oktober 2006 Bundesbeiträge ausschüttet, muss Artikel 4 auch die Zusammenarbeit mit dem Bund explizit erwähnen. Ebenfalls sind die Vereinbarungskantone gemäss Absatz 2 des Artikels dazu verpflichtet, sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Als Amtshilfe wird die Unterstützung einer Behörde durch eine andere Behörde bezeichnet, wenn die Handlung der helfenden Behörde der Erfüllung der Aufgabe einer anderen Behörde dient und sie auf deren Ersuchen vorgenommen wird. Amtshilfe wird auf Ersuchen und im Einzelfall geleistet. Als Schranken der Amtshilfe fallen insbesondere das Amtsgeheimnis und der Datenschutz in Betracht.

II. Beitragsberechtigung**Art. 5 Beitragsberechtigte Personen**

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen⁴ bzw. dem EFTA-Übereinkommen⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden,

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Artikel 5 definiert die Kategorien beitragsberechtigter Personen, wobei die Beitragsberechtigung nur eine der Voraussetzungen ist, die für den Erhalt von Ausbildungsbeiträgen erfüllt sein müssen:

- *litera a*: Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz.
- *litera b*: Litera b statuiert den Grundsatz, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer lediglich für Ausbildungen in der Schweiz beitragsberechtigt sein sollen und dies nur sofern sie nicht in anderen Staaten Beiträge beziehen können.
Die Situation präsentiert sich unterschiedlich, je nachdem, ob es sich beim ausländischen Wohnsitzstaat der Eltern der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern um einen EU-/EFTA-Staat oder um einen Drittstaat handelt.
Gemäss den bilateralen Abkommen können Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU/EFTA sowie deren Kinder die gleichen Leistungen beanspruchen wie Einheimische.
Gemäss vorliegender Vereinbarung besteht für die Kantone keine Pflicht für Stipendienleistungen an Personen, für welche ein EU- oder EFTA-Staat zuständig ist. Dies gilt auch, wenn der betroffene Staat, wie z.B. Frankreich, keine Ausbildungsbeiträge für Auslandsstudien kennt oder wenn kein genügend ausgebautes Stipendienwesen vorhanden ist. Gestützt auf die vorliegende Vereinbarung kann demnach weder ein Rechtsanspruch von Auslandschweizerfamilien aus EU-/EFTA-Ländern auf schweizerische Ausbildungsbeiträge noch auf eine Ausbildung in der Schweiz abge-

⁴ SR 0142.112.681

⁵ SR 0.632.31

leitet werden. Da es sich um einen Mindeststandard handelt, können die einzelnen Kantone dennoch Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in EU-/EFTA-Staaten vergeben. Für eine Person, welche ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in die Schweiz kommt, und deren Eltern im europäischen Ausland (EU-/EFTA-Staaten) wohnhaft sind, ist nach wie vor der EU-/EFTA-Staat zuständig, unabhängig von einer Wohnsitznahme der Person in Ausbildung in der Schweiz. Die Kantone werden in diesem Fall nicht zur Zahlung von Ausbildungsbeiträgen verpflichtet.

Anders präsentiert sich die Situation, wenn eine Person nicht zum Zwecke des Studiums, sondern für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz gekommen ist, sie aber zu einem späteren Zeitpunkt dennoch ein Studium aufnimmt. In diesen Fällen besteht keine Zuständigkeit eines EU-/EFTA-Staates für die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen mehr. Die Person wird in der Schweiz beitragsberechtigigt. Ein Schweizer Kanton wird für die Person zuständig, in der Regel der Heimatkanton. Wenn die Person in einem Kanton während zweier Jahre ununterbrochen erwerbstätig war, wird dieser zuständig.

Mit Drittstaaten existieren keine entsprechenden Verträge. In der Regel ist somit die Schweiz für die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen zuständig.

- *litera c:* Ausländische Staatsangehörige, welche im Besitze einer Schweizer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind oder über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) verfügen, sofern sie seit 5 Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung werden im Ausländergesetz oder in Niederlassungsvereinbarungen geregelt und setzen in der Regel einen Aufenthalt von 5 bzw. 10 Jahren voraus. Gemäss Ausländergesetz erhalten z.B. die Ehegatten eines Schweizer Bürgers bzw. einer Schweizer Bürgerin nach 5 Jahren Aufenthalt die Niederlassung, ebenso kann eine Niederlassung bereits nach 5 Jahren bei erfolgreichen Integrationsbemühungen ausgerichtet werden. Mit zahlreichen Staaten hat die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen, welche einen Anspruch auf Niederlassung nach 5 Jahren vorsehen.

Um der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, soll nicht ausschliesslich die Niederlassungsbewilligung zum Kriterium für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen gemacht werden, sondern auch der Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), sofern sich die Person zum Zeitpunkt des Stipendiengesuchs seit 5 Jahren in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften in der Schweiz aufhält. Vorangegangene Aufenthalte als Asyl Suchende oder als vorläufig Aufgenommene sind an diese First anzurechnen, nicht aber illegale Aufenthalte.

Durch die hier statuierte stipendienrechtliche Regelung werden Personen, die aus Nichtvereinbarungsstaaten (z.B. Ex-Jugoslawien, Türkei, afrikanische Staaten) stammen, Personen aus Vereinbarungsstaaten (z.B. USA, Kanada), deren Bürgerinnen und Bürger die Niederlassungsbewilligung bereits nach 5 Jahren erhalten, gleichgestellt.

- *litera d:* In der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.
- *litera e:* Personen aus EU- und EFTA-Staaten können sich auf die bilateralen Abkommen berufen. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz, der EG und ihren Mitgliedstaaten (FZA), sowie das EFTA-Übereinkommen enthalten unter anderem Bestimmungen, die in Bezug auf die Stipendienberechtigung von in der Schweiz lebenden EU- und EFTA-Staatsangehörigen von Bedeutung sind. Die Regeln gelten für Bürgerinnen und Bürger aller EU- und EFTA-Länder. Personen aus Abkommensstaaten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und EFTA-Staaten und deren Kinder handelt, die in der Schweiz Wohnsitz haben.

Gemäss Absatz 2 sind Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten (Absatz 1 *litera c*), nicht beitragsberechtigigt (Artikel 26 ZGB).

Absatz 3 definiert denjenigen Kanton, in welchem ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt werden muss: Der Kanton, in welchem der stipendienrechtliche Wohnsitz der Person in Ausbildung liegt.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von *litera d* der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von *litera d* für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von *litera d* der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie

d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Grundlage für die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes sind die entsprechenden Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 im tertiären Bildungsreich.

Zur Ermittlung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird in erster Linie auf den Wohnsitzkanton der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) der Person in Ausbildung abgestellt (*Absatz 1 litera a*).

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt ihr Heimatkanton (*Absatz 1 litera b*).

Für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die mündig sind und deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, gilt der Zuweisungskanton als stipendienrechtlicher Wohnsitz (*Absatz 1 litera c*).

Absatz 1 litera d bezieht sich auf alle Personen, die eine erste berufsbefähigende Ausbildung (anerkannter Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt) abgeschlossen haben und – vor Beginn der anerkannten Ausbildung, für welche Ausbildungsbeiträge verlangt werden – während mindestens zweier voller Jahre in einem bestimmten Kanton gewohnt und gearbeitet haben bzw. aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Sind diese Voraussetzungen gegeben, liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz in diesem (Wohnort)Kanton.

In *Absatz 2* ist das Vorgehen bei getrennt lebenden Eltern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen festgelegt.

Absatz 3 ist relevant für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die mehrere Heimatkantone vorweisen.

Absatz 4 unterstreicht den Zweck des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, wonach *ein* Kanton für jede Person in Ausbildung zuständig sein muss. Es soll insbesondere verhindert werden, dass eine Person bei einem Kantonswechsel *keinen* stipendienrechtlichen Wohnsitz mehr hat oder *mehrere* solche erwerben kann.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Artikel 7 konkretisiert die in Artikel 6 Absatz 1 litera d definierten Begriffe der „ersten berufsbefähigenden Ausbildung“ und der „finanziellen Unabhängigkeit infolge eigener Erwerbstätigkeit“. Gemäss Artikel 7 werden vier Jahre Erwerbstätigkeit in einem Kanton mit einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung gleichgesetzt, wobei als „Erwerbstätigkeit“ auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit gilt. Artikel 7 hat den Zweck, dass ein Wohnortskanton dann stipendienrechtlicher Wohnsitz im Sinn von Artikel 6 Absatz 1 litera d wird, wenn eine Person während längerer Zeit – in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 litera d sind sechs Jahre Erwerbstätigkeit Voraussetzung – in einem Kanton erwerbstätig gewesen ist.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

²Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Beitragsberechtigt sind zumindest Ausbildungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Ebenfalls beitragsberechtigt sind obligatorische studienvorbereitende Massnahmen, die zu einer anerkannten Ausbildung gemäss Artikel 9 führen sowie Passerellenangebote und Brückenangebote.

Beitragsberechtigt sind Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf der Tertiärstufe A (Abschluss einer Universität, ETH oder Fachhochschule). Auf der Tertiärstufe B ist die eidgenössische Berufsprüfung (wird mit dem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen, z.B. Bankfachmann, Logistikfachfrau, Polizist) bzw. die eidgenössische höhere Fachprüfung (wird mit dem eidgenössischen Diplom abgeschlossen; auch als Meisterprüfung bekannt, z.B. dipl. Küchenchefin, dipl. Logistikleiter, dipl. Hauswirtschaftsleiterin) oder der Abschluss einer Höheren Fachschule (z.B. dipl. Techniker HF, dipl. Pflegefachfrau HF) der Erstabschluss.

Zu beachten ist, dass ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ebenfalls beitragsberechtigt ist.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

²Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Ausbildungen in der Schweiz

Schweizerisch – durch interkantonale Vereinbarungen – oder eidgenössisch anerkannte Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Die stipendienrechtliche Anerkennung einer Ausbildung durch einen einzelnen Kanton führt demgegenüber nicht zur Anerkennung von allen Vereinbarungskantonen gemäss Artikel 9 Absatz 1.

Im Folgenden sind die für eine schweizerische oder eidgenössische Anerkennung erforderlichen rechtlichen Grundlagen aufgeführt:

Auf der *Tertiärstufe* muss die Ausbildung bzw. der entsprechende Abschluss wie folgt von den dafür zuständigen Instanzen von Bund und/oder Kantonen anerkannt sein:

- *eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen*: Der Bund genehmigt Vorschriften bezüglich Berufs- und höherer Fachprüfungen (Artikel 28 BBG⁶).
- *Höhere Fachschulen*: eidgenössische Anerkennung auf der Grundlage von Artikel 29 BBG.
- *Fachhochschulen*: eidgenössische Anerkennung/Genehmigung auf der Grundlage von Artikel 7 FHSG⁷; allenfalls Akkreditierung auf der Grundlage von Artikel 17 litera a FHSG.
- *Lehrerinnen- und Lehrerbildung*: schweizerische Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)⁸.
- *Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche*: eidgenössische Anerkennung gemäss Artikel 45-48 des BBG.

⁶ SR 412.10 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

⁷ 6SR 414.71 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)

⁸ Ziffer 4.1. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

- *Universitäre Hochschulen:* Anerkennung gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 8. Oktober 1999⁹. Ebenfalls sind die Eidgenössischen Technischen Hochschulen stipendienrechtlich anerkannt.

Auf der *Sekundarstufe II* sind Ausbildungen und Abschlüsse von *allgemein bildenden Schulen* (Gymnasium/ Fachmittelschulen) unter der Bedingung anerkannt, dass die Ausbildung bzw. der Abschluss der entsprechenden Schule im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens geprüft und von der zuständigen Behörde anerkannt ist:

- *Ausbildungen bzw. Abschlüsse gymnasialer Mittelschulen:* Anerkennung durch das Eidgenössische Department des Innern (EDI) und den Vorstand der EDK gestützt auf das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 der EDK¹⁰ bzw. gemäss bundesrätlicher Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (MAV)¹¹.
- *Fachmittelschulabschlüsse:* Anerkennung gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003¹².

Im Bereich der *Berufsbildung auf der Sekundarstufe II* sind folgende Grundlagen für die Anerkennung massgeblich:

- *berufliche Grundbildung:* Vom Bund erlassene Bildungsverordnungen gemäss Artikel 17 und 19 BBG.
- *Berufsmaturität:* Anerkennung gemäss Artikel 25 BBG.

Anerkennung von Bildungsangeboten für die Vorbereitung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen

Die Vorbereitung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen wird prinzipiell an privaten Instituten angeboten. Es liegt an der jeweiligen kantonalen Behörde, Bildungsangebote in diesem Bereich zu anerkennen. Die Anerkennung der Trägerschaft der Prüfung soll dabei berücksichtigt werden.

Ausbildungen im Ausland

Kann eine Gleichwertigkeit festgestellt werden, werden, unter Voraussetzung der in Artikel 14 genannten Grundsätze, auch Ausbildungen im Ausland unterstützt. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Stipendienbereich gibt es keine einheitlichen Kriterien. Gegebenenfalls können die Kriterien betreffend die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen gemäss den EU-Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG beigezogen werden, da im Rahmen der Anerkennungsverfahren betreffend ausländische Berufsdiplome (Personenfreizügigkeitsabkommen CH–EU) gestützt auf die genannten EU-Richtlinien die Ausbildungsstufe, die Ausbildungsdauer, die Ausbildungsinhalte und die mit dem Abschluss verbundene Berufsberechtigung geprüft werden. In jedem Fall liegt es an der jeweiligen kantonalen Behörde, zu entscheiden, ob in stipendienrechtlicher Hinsicht eine Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.

Informationsaustausch zwischen den Kantonen

Nicht alle im schweizerischen Bildungssystem angebotenen Ausbildungsgänge lassen sich problemlos in oben beschriebenes Schema einordnen. Es ist seit Jahren ein Anliegen der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK), den Kantonen im Bereich der stipendienrechtlichen Anerkennung Hilfestellungen zu geben. In einem ersten Schritt sollen zumindest der Informationsaustausch über erfolgte Abklärungen sowie die einzelnen kantonalen Praxen über die Stipendienwebseite gewährleistet werden.

⁹ Nach Inkrafttreten des sich in Ausarbeitung befindenden Hochschulförderungsgesetzes wird dieses als Grundlage für die Anerkennung dienen

¹⁰ Ziffer 4.3.1.1. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

¹¹ SR 413.11 Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)

¹² Ziffer 4.3.1.2. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

Art. 10 Erst- und Zweitausbildungen, Weiterbildungen

¹Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet. Zusätzlich können die Vereinbarungskantone auch Ausbildungsbeiträge entrichten für Zweitausbildungen (z.B. ein zweites Hochschulstudium), Weiterbildungen (z.B. Nachdiplomstudien oder Master of Advanced Studies), Fortbildungen usw. (*Absatz 2*). Diese Ausbildungen werden von der Vereinbarung jedoch nicht erfasst.

Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

Artikel 11 legt klar fest, dass die in der Vereinbarung geregelten Ausbildungsbeiträge grundsätzlich keine Leistungsstipendien sind, welche z.B. nur bei Erreichen eines sehr hohen Notendurchschnittes vergeben werden. Ausbildungsbeiträge werden im Gegenteil bewilligt, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen erfüllt sind.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Artikel 12 definiert die Form der Ausbildungsbeiträge, die gemäss *Absatz 1* als Stipendien oder Darlehen vergeben werden.

In *Absatz 2* wird eine Alterslimite für die Vergabe von Stipendien festgelegt: Die Kantone sind bei der Festlegung dieser Alterslimite zwar frei, die Grenze von 35 Jahren bei Beginn der Ausbildung darf aber nicht unterschritten werden. Überschreitet eine Person die Alterslimite während der Ausbildung, werden die Ausbildungsbeiträge für die gesamte Ausbildungszeit gewährt.

Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Weiterführende Erläuterungen

Bei kantonalen Stipendiengesetzrevisionen der letzten Jahre ist ein Trend zur Heraufsetzung oder gar zur Aufhebung der Alterslimiten für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen festzustellen. Dennoch existieren heute in den Kantonen verschiedene Regelungen der Altersbegrenzung. Mit einer Mindestalterslimite von 35 Jahren wäre zumindest sichergestellt, dass eine Ausbildung auch nach einer Berufs- oder Familienpause noch aufgenommen werden kann.

Da die Regelung eine Mindestnorm ist, können die Kantone die Limite selbstverständlich weiterhin höher ansetzen oder die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an keine Alterslimite binden.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus.

²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Artikel 13 regelt die Dauer, während der Ausbildungsbeiträge vergeben werden. *Absatz 1* hält fest, dass bei mehrjährigen Ausbildungsgängen der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudien-dauer hinaus besteht. Dies entspricht den Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006.

Gemäss *Absatz 2* geht der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge auch dann nicht verloren, wenn die Ausbildung einmal gewechselt wird. Bei einem Ausbildungswechsel ist die Dauer der neuen Ausbildung massgebend. Gemäss *Absatz 1* sind Ausbildungsbeiträge zwei Semester über die reguläre Dauer dieser Ausbildung zu gewähren, falls es sich um einen mehrjährigen Ausbildungsgang handelt. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug zu bringen.

Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Artikel 14 statuiert die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen – Studienrichtung und Studienort. Wenn die Person in Ausbildung sich gegen die kostengünstigste Variante entscheidet, sind die Kantone hingegen nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen (*Absatz 2*). Sie müssen lediglich diejenigen persönlichen Kosten der Person in Ausbildung berücksichtigen, welche auch bei der kostengünstigsten Lösung (z.B. staatliche Schule anstatt Privatschule) angefallen wären. Wenn die Person in Ausbildung sich dafür entscheidet, nicht die nächstgelegene Ausbildungsstätte zu besuchen (z.B. Hochschule in einem anderen Kanton), sind die Kantone ebenfalls lediglich dazu verpflichtet, den Ausbildungsbeitrag auszurichten, welcher beim Besuch der näher gelegenen Bildungsanstalt angefallen wäre (keine Verpflichtung von Übernahme von zusätzlichen Wegkosten oder Kosten für auswärtige Logis).

Gemäss *Absatz 3* wird bei Ausbildungen im Ausland vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz ebenfalls erfüllt. Bei Ausländer- oder Fremdsprachenaufenthalten, die Bestandteil der Ausbildung sind, werden in der Regel die vollen Kosten berücksichtigt.

Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II
mindestens CHF 12'000.--
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe
mindestens CHF 16'000.--

²Die jährlichen Höchstansätze gemäss *Absatz 1* erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4000.-- pro Kind.

³Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Artikel 15 definiert die jährlichen Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge. Es handelt sich um Mindeststandards, die Vereinbarungskantone können die in *Absatz 1* statuierten Beträge über- aber nicht unterschreiten. Höchstansätze sind so zu verstehen, dass sie unter besonderen Bedingungen angewendet werden, auf der Sekundarstufe II z.B., wenn die Person in Ausbildung aus zwingenden Gründen ausserhalb des Elternhauses leben muss.

Absatz 2: gewährleistet eine Erhöhung der Ansätze gemäss *Absatz 1*, wenn die Person in Ausbildung gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist.

Absatz 3: Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat die Möglichkeit, die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge mit 2/3-Mehrheit an die Teuerung anzupassen.

Absatz 4: Für die Tertiärstufe ist auch ein Splitting des Ausbildungsbeitrages in Stipendien und Darlehen möglich. Mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages müssen jedoch in Form von Stipendien geleistet werden.

Absatz 5: Bei Ausbildungsbeiträgen, welche die Höchstansätze übertreffen, sind die Kantone frei bezüglich der Ausgestaltung des Verhältnisses Stipendien/Darlehen.

Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

²Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

Artikel 16 setzt eine Bestimmung des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 um, welche für die Kantone zumindest für die Tertiärstufe verbindlich ist. Im Ausbildungsbeitragsgesetz ist hingegen lediglich festgehalten, dass besonders ausgestalteten Studiengängen Rechnung zu tragen ist. Die vorliegende Bestimmung geht mit den Konkretisierungen in Absatz 2 weiter.

Absatz 2 trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen zu Teilzeitausbildungen (inklusive berufsbegleitende Ausbildungen) Rechnung: In begründeten Fällen muss die beitragsberechtigte Studienzeit verlängert werden, wobei die zuständigen kantonalen Behörden einen Nachweis dafür verlangen können, dass eine Ausbildung tatsächlich wegen Betreuungspflichten oder anderer wichtigen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss.

IV. Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Artikel 17 stellt klar, dass Ausbildungsbeiträge nur einen *Beitrag* an die Studien- und Lebenshaltungskosten einer Person in Ausbildung darstellen und nicht die gesamten mit der Ausbildung verbundenen Kosten decken.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

²Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann aufgrund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Artikel 18 definiert, wie der finanzielle Bedarf einer gesuchstellenden Person in Ausbildung berechnet wird. Ausgangspunkt ist in **Absatz 1** der Grundsatz, wonach Ausbildungsbeiträge vor allem auf Grund der zumutbaren Eigenleistung der Person in Ausbildung und der Fremdleistung der Eltern anhand einer Fehlbetragsrechnung berechnet werden. Bei der Fehlbetragsrechnung werden die Kosten für die Ausbildung und die Lebenshaltung der Person in Ausbildung den Eigen- und Fremdleistungen gegenübergestellt. Falls eine Differenz entsteht, wird ein Ausbildungsbeitrag in entsprechender Höhe gewährt. Zudem werden in Absatz 1 zwei Grundsätze definiert, welche die Vereinbarungskantone bei der Festlegung der Höhe der kantonalen Ausbildungsbeiträge berücksichtigen müssen.

Absatz 1 litera a: Budget der Person in Ausbildung

Ausbildungsbeiträge sollen – zusammen mit der Leistung, welche den Eltern zugemutet werden kann – im Minimum die Ausbildungskosten und die ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten der Person in Ausbildung decken. Unter Ausbildungskosten fallen Studiengebühren, Kosten für Schulmaterial, studienbedingte Transportkosten oder Kosten für auswärts eingenommene Mahlzeiten. Unter Lebenshaltungskosten fallen Kosten für Kleider, medizinische Versorgung, Kommunikationskosten, Taschengeld und falls bedingt durch einen unzumutbar langen Schulweg oder wegen anderer Gründen auswärtiges Wohnen notwendig ist, die Mietkosten, sowie Kosten für den Unterhalt des eigenen Haushaltes. Die Ausbildungskosten und die Lebenshaltungskosten werden separat berechnet.

Für die Person in Ausbildung wird eine zumutbare Eigenleistung berechnet. Zum Beispiel kann vorhandenes Vermögen vom Ausbildungsbeitrag abgezogen werden und ebenfalls ein Teil des Einkommens, welches die Person in Ausbildung erwirtschaftet. Bei Erwerbseinkommen ausserhalb des Ausbildungsvertrages bleibt Absatz 2 vorbehalten. Der Person in Ausbildung kann zugemutet werden, prinzipiell einen Teil der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken.

Bei Personen, die vor der Ausbildung oder während eines Studienunterbruchs während mehreren Jahren erwerbstätig gewesen sind, können die Kantone als Mittel zur Missbrauchsbekämpfung in speziellen Fällen das Instrument des hypothetischen Einkommens und Vermögens einsetzen. Insbesondere bei einem Unterbruch zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium. Es ist zu beachten, dass der Masterabschluss auch bei Vorliegen eines längeren Unterbruchs als Erstabschluss zu definieren ist.

Absatz 1 litera b: Familienbudget

Der Grundbedarf der Familie oder der gesetzlich verpflichteten Dritten, der sich zur Hauptsache aus Miete, Lebenshaltungskosten, Versicherungen, Steuern und Sozialauslagen zusammensetzt, darf nicht angetastet werden. Dem Grundbedarf stehen die verfügbaren Mittel der Familie oder der verpflichteten Dritten gegenüber. Die gesamten Mittel, welche den Grundbedarf der Familie übersteigen, bilden den maximalen Elternbeitrag, welcher gemäss dieser Vereinbarung angerechnet werden kann. Damit das Stipendiensystem tatsächlich ein System der Ausbildungsförderung ist, welches nicht ausschliesslich Personen berücksichtigt, welche gerade am Existenzminimum leben, wird empfohlen, nicht den grösstmöglichen Elternbeitrag anzurechnen. Die Eltern sind dazu verpflichtet, mit den errechneten Mitteln, welche den Elternbeitrag bilden, die Ausbildung ihrer Kinder zu unterstützen. Nur wenn der Elternbeitrag nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und die Ausbildungskosten zu decken, werden Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

Das Vorgehen bei Familien mit Kindern in Ausbildung, die das Existenzminimum nicht erreichen, ist in dieser Vereinbarung nicht geregelt und nicht Teil des Ausbildungsbeitragswesens im Sinne der Vereinbarung. Es steht den Kantonen frei, inwieweit solche Fehlbeträge durch Ausbildungsbeiträge und/oder durch andere Quellen gedeckt werden. Da Ausbildungsbeiträge die Ausbildungsförderung zum Hauptzweck haben und nicht die materielle Existenzsicherung der Familie der Person in Ausbildung, werden solche Kosten prinzipiell nicht vom Stipendienwesen übernommen.

Absatz 2: Pauschalierungen

Absatz 2 hält fest, dass die Kantone, um den Verwaltungsaufwand klein zu halten, Pauschalierungen vornehmen können.

Absatz 3: Verdienst der Person in Ausbildung

Da Ausbildungsbeiträge subsidiären Charakter haben, muss es für Personen in Ausbildung möglich sein, einen Teil ihrer Ausgaben durch Erwerbsarbeit zu decken. In diesem Sinne ist Absatz 2 zu verstehen. Der gemäss Absatz 1 berechnete Ausbildungsbeitrag kann demnach erst ab einem bestimmten effektiven Einkommen der Person in Ausbildung gekürzt werden.

Die durchschnittlichen Kosten für ein Studium einer auswärts wohnenden Person betragen gemäss der BfS-Studie „Soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005“ CHF 23'000.-- (BfS: 2006). Falls diese Kosten nicht mit Ausbildungsbeiträgen und übrigen Einnahmen (=Lehrlingslohn, Renten, Alimente jedoch ohne Elternbeitrag) gedeckt werden können, muss es für die Person in Ausbildung möglich sein, den Fehlbetrag mittels Nebenerwerb zu erwirtschaften, ohne dass der Ausbildungsbeitrag deshalb gekürzt wird. Beispiel: Eine Studentin erhält das Maximalstipendium von CHF 16'000.--. Sie kann CHF 7'000.-- dazu verdienen und behält das volle Stipendium. Verdient sie hingegen CHF 8'000.--, so kann das Stipendium um höchstens CHF 1'000.-- gekürzt werden.

Die Anrechnung einer minimalen Eigenleistung ist unabhängig vom tatsächlichen Verdienst der Person in Ausbildung möglich. Gemäss Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 litera a ist der Ausbildungsstruktur Rechnung zu tragen. Die Kantone können die minimale Eigenleistung z.B. bei Teilzeitstudien erhöhen, andererseits ist darauf zu achten, dass diese so ausgestaltet wird, dass sie auch von Personen, welche eine Vollzeitausbildung absolvieren, z.B. durch Ferienverdienst, problemlos erbracht werden kann.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

Als teilweise elternunabhängig gilt eine Person, wenn sie das 25. Altersjahr vollendet hat, eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat, vor Beginn der neuen Ausbildung während zwei Jahren unabhängig von ihren Eltern lebte und sich dabei nicht in einer Ausbildung befand, welche zu einem anerkannten Abschluss führt. Als berufsbefähigende erste Ausbildung gilt die Ausbildung bis zum vom Bund oder vom Kanton anerkannten Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt. Eine Berufslehre gilt z.B. als berufsbefähigende erste Ausbildung. Eine Person, welche eine Berufsmatura absolviert hat und nach zweijähriger Erwerbstätigkeit eine Fachhochschule besucht, würde demzufolge als teilweise elternunabhängig gelten. Diese Person würde sich nach wie vor in der Erstausbildung befinden. Gemäss der elternunabhängigen Berechnung würden die Kantone die finanziellen Verhältnisse der Eltern aber nur teilweise in die Stipendienberechnung einbeziehen, dafür kann bei einer solchen Berechnung z.B. die Eigenleistung der Person in Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung regelt nur Fälle teilweiser Elternunabhängigkeit von Personen, welche sich noch in der Erstausbildung gemäss Artikel 10 dieser Vereinbarung befinden.

V. Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft periodisch die Höchstansätze für Stipendien gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

²Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Für bestimmte Vollzugsaufgaben – nämlich die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Höchstansätze gemäss Artikel 15 und den Erlass von Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge – wird eine Konferenz eingesetzt, die mit je einer Vertretung aus den Vereinbarungskantonen besetzt ist. Für die Anpassung der Höchstansätze bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Das Generalsekretariat der EDK soll – wie bei den Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen – als Geschäftsstelle die laufenden Vollzugsarbeiten, unter anderem die Vorbereitung der Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone, erledigen. Die Kosten dieser Geschäftsstelle sollen – auch dies in Analogie zu den Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Kantone – von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹³ finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Ein Schiedsgericht soll allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder der Auslegung der Vereinbarung ergeben, endgültig entscheiden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 23 Beitritt**

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird diese von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Artikel 25 gewährt den Vereinbarungskantonen ausreichend Frist für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung ins kantonale Recht. Kantone, die bei Inkrafttreten der Vereinbarung bereits Vereinbarungskanton sind, haben die maximale Umsetzungsfrist von fünf Jahren. Kantone, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten beitreten, eine Umsetzungsfrist von drei Jahren.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

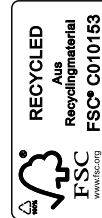
²Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Absatz 2 enthält bereits auf Konkordatsebene insofern eine Einschränkung, als das Inkrafttreten von Artikel 8 Absatz 2 litera b vom Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung abhängig gemacht wird.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

¹³ SR 279



No. 01-10-90282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership